



Brüssel, den 5. September 2014
(OR. en)

12842/14

ENV 737
WTO 235
MI 625
DELACT 165

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.: 12449/14 ENV 704 WTO 223 MI 586 - C(2014) 5510 final + COR 1
+ ADD 1 - ANNEX 1
Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 7.8.2014 zur
Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des
Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr
gefährlicher Chemikalien
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu
erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 7. August 2014 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 7. Oktober 2014 Einwände dagegen erheben.

¹ Dok. 12449/14 + COR 1 + ADD 1.

² ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
